

Analoco

SPARBUCH



**STADT-SPAR-
U. GIROKASSE
OBERGLOGAU**

Nr 4206

Sparbuch

der

Stadt-Spar- und Girokasse Ober Glogau.

Mündelsicher.



Siegel der
Sparkasse.

Bankverbindungen:

Provinzialbank Oberschlesien in Ratibor.

Reichsbank Neisse — Postcheck-Konto: Amt Breslau Nr. 384.
Telefon 123.

Allgemeine Bestimmungen für den Sparverkehr.

§ 14. Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Ueberweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen. *)

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15. Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Einzelfällen kann der Vorstand einen anderen als den allgemeinen Zinssatz vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlicher Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

*) Bei Eintragungen in den Sparbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

F ü r a m t l i c h e V e r m e r k e

Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig



Nr. 4206

Herrn Johann Konrath

S ü r a m t l i c h e V e r m e r k e

Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig.



nummer Oberpfalz Hülfsbuch

S ü r a m t l i c h e V e r m e r k e

Eintragungen des Sparbuchinhabers sind unzulässig.



Nr. 4206

Herrn Johann Kontny

Datum	Zu oder ab	Kapital Reichsmark	Bu- chungs- Nr.	Ausgezahlte Zinsen R.-Mk.
18. APR. 1931	✓	55. -	4067	
		55. -		
-9. MAI 1931	zu	30. -	4854	
		85. -		
26. MAI 1931	zu	35. -	5371	
		120. -		
6. JUN. 1931	zu	40. -	5793	
		160. -		
10. JUN. 1931	ab	40. -	5942	
		120. -		
17. JUN. 1931	zu	400. -	6134	
		520. -		
20. JUN. 1931	ab	20. -	6218	
		500. -		
-1. JUL. 1931	ab	400. -	6559	
		100. -		

unverändert Oberpfälzer Mißgraben

Betrag des jeweiligen Guthabens in Buchstaben		Zwei Unterschriften	
Tausend	Hundert		
_____	_____	M. J. J. J.	Regulier
_____	_____	Regulier	M. J. J. J.
_____	fin -	M. J. J. J.	Regulier
_____	fin -	M. J. J. J.	Regulier
_____	fin -	M. J. J. J.	Regulier
_____	fünf	Regulier	M. J. J. J.
_____	fünf	Regulier	M. J. J. J.
_____	fin -	Regulier	M. J. J. J.

Nr.

4206

Herrn Johann

Konting

Datum	Zu oder ab	Kapital Reichsmark	Bu- chungs- Nr.	Ausgezählte Zinsen R. Mk.
Umsatz		100.-		
10. JUL 1931	ab	20.-	6997	
		80.-		
18. JUL 1931	ab	7.-	7171	
		8.-		
24. JUL 1931	ab	7.-	7569	
		1.-		
- 1. SEPT. 1931	zu	650.-	9099	
		651.-		
- 1. OKT 1931	zu	475.-	10050	
		1.126.-		
- 1. OKT 1931	ab	1.125.-	10057	
		1.-		
26. OKT 1931	zu	45.-	10753	
		46.-		

überw.
Kapazität
(auf Lande)

monn Oberpfälzer Mißgraben.

Betrag des jeweiligen Guthabens in Buchstaben		Zwei Unterschriften	
Tausend	Hundert		
_____	_____	Preußler Altwalt	
_____	_____	Preußler Altwalt	
_____	_____	Preußler Altwalt	
_____	_____	Preußler Altwalt	
fin _____	fin _____	Preußler Altwalt	
_____	_____	Preußler Altwalt	
_____	_____	Preußler Altwalt	

Nr.

4206

Herrn Johann Konrad

Datum	Zu oder ab	Kapital Reichsmark	Bu- chungs- Nr.	Ausgezahlte Zinsen R. Mk.
Wien	zu	46.-		
4. NOV. 1931	zu	44.-	11069	
		90.-		
5. NOV. 1931	zu	50.-	11084	
		140.-		
9. NOV. 1931	zu	38.-	11159	
		178.-		
12. NOV. 1931	ab	12.-	11282	
		166.-		
20. NOV. 1931	zu	40.-	11644	
		206.-		
26. NOV. 1931	ab	200.-	11645	
		6.-		
7. DEZ. 1931	zu	40.-	11908	
		46.-		

Wien.
Karl
Lank

unsern Oberstleutnant Hülshorst.

Betrag des jeweiligen Guthabens in Buchstaben		Zwei Unterschriften	
Tausend	Hundert		
_____	_____	J. Mezger	Albrecht
_____	fin	J. Mezger	Albrecht
_____	fin -	Mezger	Albrecht
_____	fin -	Mezger	Albrecht
_____	frei	Mezger	Albrecht
_____	_____	Mezger	Albrecht
_____	_____	Mezger	Albrecht

Nr. 4206

Herrn Johann Konrath jr

Datum	Zu oder ab	Kapital Reichsmark	Bu- chungs- Nr.	Ausgezahlte Zinsen R.-Mk
1.1.1931	Z	46.-		
DEZ 1931	ab	6.-	11030	
		40.-		
17. 12 31	ab	15.-	11288	-15
		25.-		
DEZ 1931	ab	14.-	11675	
		1.-		
28 DEZ 1931	ab	.-	11676	2 Rmk 29
		1.-		
		. 04	Zinsen für 1932	
		1. 04		
2 SEP. 1933	zu	50.-	7671	
		51. 04		
	zu	. 60	Zinsen für 1933	
		51. 64		

unverändert übergebenen Mißgebühren

Betrag des jeweiligen Guthabens in Buchstaben		Zwei Unterschriften	
Tausend	Hundert		
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
Zinsen für 19h ausgezahlt.		J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt
_____	_____	J. Regulus	M. Schmidt

Gross Johann Konrad zu

[illegible]

[illegible]

Hermann Oberglöckner Hilfsarbeiter

R.=Mk. Kapital

„ Zinsen

Zusammen : R.=Mk.

Abzüglich : R.=M. Gebühr f. d. Sparbuch

bleiben Sa. R.=M.

in Worten :

von der Stadt-Spar- und Girokasse Ober Glöckau
erhalten.

Ober Glöckau, den

19

(Name)

§ 16. Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung [Abs. 2] erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallszeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Ueberweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Ueberweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17. Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18. Sperrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19. Uebertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20. Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch aus-
gefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparerers aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen.

(4) Uebernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in den im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzumachen. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparer schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparer ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(5) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(6) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Aenderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.



